



**SCHLOSS
HEESSEN**
Privatschule
und Internat



ORDNUNG MUSS SEIN.

Unsere Haus-, Schul- und Internatsordnung



Aufgepasst und aufmerksam!

Wo viele Menschen zusammenkommen, braucht es Regeln. Die wichtigsten für unser Haus finden sich auf den nachfolgenden Seiten und gelten verbindlich für alle MitarbeiterInnen, SchülerInnen, Eltern, Erziehungsberechtigte und Gäste des Hauses. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

ANSPRECHPARTNER



Renke Reichler
Kfm. Leitung

Telefon +49 (0) 2381-685-300
Fax +49 (0) 2381-685-390
Email Geschaeftsleitung@Schloss-Heessen.de



Jürgen Heimühle
Schulleitung

Telefon +49 (0) 2381-685-100
Fax +49 (0) 2381-685-190
Email Schulleitung@Schloss-Heessen.de



Sebastian Morche
Internatsleitung

Telefon +49 (0) 2381-685-200
Fax +49 (0) 2381-685-290
Email Internatsleitung@Schloss-Heessen.de

DIE HAUSORDNUNG

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Hausordnung regelt das Verhalten in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände des Landschulheim Schloss Heessen e.V. um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Schul- und Internatsbetrieb zu ermöglichen. Die Beachtung der Hausordnung ist Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben aller in der Schulgemeinschaft mitwirkenden Personen.

(2) Die Hausordnung gilt für alle MitarbeiterInnen, SchülerInnen und Besucher.

(3) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Anlagen des Landschulheim Schloss Heessen e.V., einschließlich des Oberstufenzentrums und der vor und hinter dem Schlosstor befindlichen PKW-Parkplätze sowie der Lippeinsel und der Schlossstraße.

(4) Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft wird durch eine Schulordnung, das Zusammenleben in der Internatsgemeinschaft durch eine Internatsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Hausordnung ist.

(5) Die Hausordnung kann aus besonderer Veranlassung durch den Schulträger oder die von ihm eingesetzten und hierzu befugten Personen ergänzt werden.

(6) Das Schulgesetz NRW (SchulG) bleibt unberührt.

§ 2 - Allgemeine Verhaltensweisen

(1) Das Gelände sowie die Gebäude von Schloss Heessen sind Privatbesitz. Besucher dürfen das Schlossgelände nur nach Anmeldung betreten und sind aufgefordert es nach Erledigung ihrer Angelegenheiten umgehend wieder zu verlassen.

(2) Der Aufenthalt im Teehaus sowie der Insel ist nur unter Aufsicht gestattet. Dies gilt entsprechend für den großen Saal, den kleinen Saal, das Schlossfoyer sowie für den Rosengarten.

(3) Auf dem Gelände und in den Gebäuden des Landschulheim Schloss Heessen e.V. hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich selbst und andere Personen nicht gefährdet, verletzt, belästigt oder schädigt.

(4) Alle Einrichtungen und Anlagen des Landschulheim Schloss Heessen e.V. sind sachgerecht, pfleglich und schonend zu behandeln.

(5) Für Sauberkeit und Reinhaltung der Gebäude und des Geländes sind alle Benutzer gleichermaßen verantwortlich.

(6) Gefährliche Gegenstände und Waffen (z. B. Messer, Schlagringe, Schleudern, Gaspistolen usw.) dürfen nicht auf das Gelände und in die Gebäude des Landschulheim Schloss Heessen e.V. mitgebracht werden.

(7) Der Besitz sowie der Genuss von Alkohol und Drogen jeglicher Art ist in den Gebäuden und auf dem Gelände des Landschulheim Schloss Heessen e.V. ganzjährig verboten. Ausnahmen sind ausschließlich durch den Schulträger oder die von ihm eingesetzten und hierzu befugten Personen im Vorfeld zu prüfen und ggf. zu genehmigen. Der Konsum von Alkohol im „Gewölbe“ ist hiervon ausgenommen, jedoch ausschließlich SchülerInnen der Sekundarstufe II in Begleitung pädagogischer MitarbeiterInnen des Landschulheim Schloss Heessen e.V. gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.

(8) Das Rauchen ist in den Gebäuden und auf den als Schul- oder Internatsgelände definierten Bereichen des Landschulheim Schloss Heessen e.V. nicht gestattet. Dies gilt auch für MitarbeiterInnen sowie Besucher. Ausnahmen sind ausschließlich durch den Schulträger oder die von ihm eingesetzten und hierzu befugten Personen im Vorfeld zu prüfen und ggf. zu genehmigen. Der Landschulheim Schloss Heessen e.V. behält sich im Falle von Zuwiderhandlungen ausdrücklich schulvertragliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

(9) Das Befahren des gesamten Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur insoweit gestattet, als ausgewiesene Parkplätze erreicht werden müssen sowie zum autorisierten Transport von Personen und Sachen. Es gelten die StVO sowie das SchulG entsprechend. Fahrradfahrer haben ihr Fahrrad auf dem Schlossgelände zu schieben. Fahrräder sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

§ 3 - Benutzung von Einrichtungen des Landschulheim Schloss Heessen e.V.

(1) Schulgebäude, Anlagen, Lehr- und Lernmittel, Fahrzeuge, Mobiliar sowie alle Installationen von Schule und Internat des Landschulheim Schloss Heessen e.V. sind pfleglich zu benutzen. Nachweisbar fahrlässiger Umgang mit dem Eigentum des Landschulheims sowie erkennbar mutwillige Zerstörung von Gegenständen und Installationen werden unmittelbar zur Anzeige gebracht.

(2) Veränderungen an Räumen und Installationen sind nur im Einvernehmen mit dem Schulträger oder den von ihm eingesetzten und hierzu befugten Personen gestattet.

§ 4 - Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden versicherungsrechtlichen Vorschriften. Jede Person, die einen Schaden an den Baulichkeiten oder Einrichtungen des Schlosses, seiner Umbauung oder dem Gelände nachweislich verursacht, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Der Schulträger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung für den Schul- und Internatsbetrieb gehören.

(3) Wertsachen, größere Geldbeträge u.ä. sind möglichst nicht in den Schul- oder Internatsbetrieb mitzubringen; soweit dies unvermeidlich ist, sind sie zur sicheren Verwahrung in der Verwaltung des Landschulheim Schloss Heessen e.V. zu deponieren (Kasse). Für nicht ordnungsgemäß untergebrachte Garderobe und bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die nicht ordnungsgemäß deponiert wurden, besteht keine Haftung.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust von Fahrrädern, Motorrädern und Kraftfahrzeugen haftet der Landschulheim Schloss Heessen e.V. nur, wenn die Querung über das Gelände genehmigt ist und die betroffenen Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt und gesichert sind.

(5) Alle Fälle von Versicherungsschutz und Haftung werden durch den Landschulheim Schloss Heessen e.V. auf der Grundlage der bestehenden Versicherungsverträge reguliert.

§ 5 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für den Landschulheim Schloss Heessen e.V. hat der Schulträger oder die von ihm eingesetzten und hierzu befugten Personen.
- (2) Der vom Landschulheim Schloss Heessen e.V. eingesetzte Führungszirkel (Schulleitung, kfm. Leitung, Internatsleitung) übt das Hausrecht im Auftrag und nach Weisung des Schulträgers im Einzelfall aus. Bei Abwesenheit üben die Stellvertreter der vorstehenden Funktionsstellen oder ein im Einzelfall gesondert Beauftragter des Schulträgers das Hausrecht aus.

§ 6 - Unfallverhütung

- (1) Innerhalb der Gebäude und des Geländes des Landschulheim Schloss Heessen e.V. sind die Verkehrswege und -flächen jederzeit freizuhalten, um Feuerwehr- und Krankentransportfahrzeugen Zu- und Abfahrt nicht zu versperren.
- (2) In Fällen von Feuer- oder Katastrophenalarm sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. In regelmäßigen Zeitabständen ist mit allen am Schul- und Internatsleben beteiligten Personen das Verhalten bei Feuer- und Katastrophenalarm einzuüben.
- (3) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Unfälle, Schäden und Gefahren sind unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsicht zu melden und an das Geschäftsbüro weiterzuleiten.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstoß gegen die Hausordnung kann der Landschulheim Schloss Heessen e.V. oder die von ihm eingesetzten und hierzu befugten Personen Ordnungsmaßnahmen einleiten. Gesonderte Maßnahmen (gem. § 53 SchulG) gegenüber SchülerInnen obliegen der Schulleitung.

§ 8 - Bekanntgabe der Hausordnung

- (1) Die Hausordnung wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ausgehändigt und öffentlich im Gebäude an geeigneter Stelle ausgehängt.
- (2) Die Hausordnung ist Bestandteil der Aufnahmeverträge für SchülerInnen sowie der Arbeitsverträge für MitarbeiterInnen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01. August 2018 in Kraft. Alle bestehenden Hausordnungen treten außer Kraft.

Hamm, im August 2018



Landschulheim Schloss Heessen e.V.
vertreten durch den kfm. Leiter

Renke Reichler

DIE SCHULORDNUNG

§ 1 - Mitwirkung an der Schulordnung und ihre Verbindlichkeit

(1) Unsere Schulordnung wurde von einem hausinternen Gremium erarbeitet und von den Mitwirkungsorganen (Gesamtkonferenz, Schulkonferenz) beraten und demokratisch verabschiedet. Sie wird regelmäßig aktualisiert.

(2) Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle verbindlich.

§ 2 - Vorbemerkungen

(1) Das gute Zusammenleben in der Schule und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit werden von jedem Einzelnen durch Höflichkeit, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Rücksichtnahme mitgeformt und mitgeprägt.

Hier ein paar Anregungen für rücksichts- und respektvollen Umgang miteinander:

- Wir grüßen einander.
- Wir achten aufeinander und halten uns gegenseitig die Tür auf.
- Wir unterbrechen kein Gespräch und fallen niemandem ins Wort.
- Im Unterricht melden wir uns, wenn wir etwas sagen wollen, und warten, bis wir aufgerufen werden, um unseren MitschülerInnen nicht die Möglichkeit der Mitarbeit zu nehmen.
- Fundsachen geben wir im Büro ab.

(2) Die Schulordnung enthält Regeln, die das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erleichtern sollen, so dass alle sich wohl fühlen und etwas leisten können. Dabei orientieren wir uns an unserem zusammen mit allen Gremien festgelegten Wertekanon.

(3) Die Schulordnung bietet einen verlässlichen Orientierungsrahmen, der SchülerInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen und Eltern ein friedvolles Miteinander ermöglicht und ein Klima von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme schafft.

(4) Die Schulordnung inklusive ihre Regeln weist dem Einzelnen Verantwortung für die Gemeinschaft zu und schützt Personen und Sachen.

§ 3 - Allgemeines Verhalten

(1) Während der gesamten Schulzeit (von 8.00 bis 15.40 Uhr) gilt ein allgemeines Verbot von Handys, MP3-Playern, Gameboys u.ä. Die Geräte müssen ausgeschaltet sein und dürfen nicht benutzt werden. Bei Zuwiderhandeln werden die Geräte von den Lehrer- und ErzieherInnen eingesammelt und können bei der Schulleitung abgeholt werden. Elektronische Geräte wie Smartphones, Tablets oder Laptops dürfen während der Schulzeit nur mit Einwilligung der Lehrkraft benutzt werden. SchülerInnen der Sek II dürfen im Oberstufencafé und im Internat nach Absprache mit den zuständigen ErzieherInnen in ihren Studiumsstunden o. g. Geräte nutzen.

(2) Wir führen keine Waffen (z. B. Messer) mit uns.

(3) Alkoholenuss ist während des Schultages ein Tabu.

(4) Wir gehen freundlich und friedlich miteinander um und vermeiden Gewalt jeglicher Art. Wir begegnen

einander höflich und zuvorkommend.

(5) Wir drängeln und schubsen nicht, noch rennen und toben wir in den Gebäuden. Die Holztreppe im Schloss, die zum Verwaltungstrakt führt, darf aus Sicherheitsgründen in der Regel von SchülerInnen nicht benutzt werden. Ausnahmen gelten für InternatsschülerInnen bei An- und Abreise mit Gepäck sowie für SchülerInnen mit einer Gehbehinderung.

(6) Wir unterlassen herabwürdigende Äußerungen und bemühen uns, im Gespräch miteinander und übereinander fair und höflich zu sein.

(7) Das Eigentum unserer MitschülerInnen respektieren wir und beschädigen es nicht.

(8) Arbeitsmaterialien, Räume und das Schulinventar behandeln wir schonend.

(9) Beschädigungen am Inventar melden wir sofort den KlassenlehrerInnen bzw. den FachlehrerInnen.

(10) Mutwillige Zerstörungen verpflichten zum Schadensersatz.

(11) Wir achten auf Sauberkeit an unserem Arbeitsplatz, in den Klassen- und Fachräumen, auf den Toiletten sowie in den Gebäuden.

(12) Wir fühlen uns für die Sauberkeit auf dem Schulhof und dem Gelände mit verantwortlich.

(13) Unseren Müll entsorgen wir in die dafür vorgesehenen Behälter.

(14) Wir gehen sparsam mit Wasser, Strom und Heizenergie um. Heizenergie kann durch „Stoßlüftung“ eingespart werden. Das Lüften in der „Kippstellung“ führt zur Auskühlung des Raumes.

(15) Strom kann eingespart werden, wenn kurzfristiges Ein- und Ausschalten der Beleuchtung vermieden wird, da Leuchtstoffröhren zur Aufheizung viel Energie verbrauchen.

(16) Wasser sollte nicht unnötig lange laufen. Mit bewusstem vernünftigem Verhalten tragen wir alle zum Schutz der Umwelt bei.

(17) Wir bringen keine Wertgegenstände mit, die nicht ursächlich etwas mit dem Schul- und Internatsbetrieb zu tun haben. Ist dies unvermeidlich, so deponieren wir sie zu sicheren Verwahrung im Verwaltungsbereich.

§ 4 - Regeln vor und während der Unterrichtszeit

(1) Das Schulgebäude ist ab 7.45 Uhr geöffnet. Wir halten uns bis zu Beginn des Unterrichts nicht im Bereich des Schlosstores oder auf den Zufahrtswegen zu den Parkplätzen innerhalb des Schlossgeländes auf. Der Unterricht beginnt pünktlich um 8.00 Uhr. SchülerInnen wie LehrerInnen müssen rechtzeitig in dem Klassen- oder Fachraum sein. Zu Beginn des Unterrichts hat jeder Schüler/jede Schülerin das Arbeitsmaterial für die jeweilige Unterrichtsstunde einsatzbereit auf dem Arbeitsplatz liegen.

(2) Mit dem 2. Schellen schließen wir die Klassentür.

(3) Wir halten uns an die vorgeschriebenen Unterrichtszeiten und achten auf Pünktlichkeit.

(4) Nach dem Unterrichtsende räumt jeder/jede seinen/ihren Platz auf und stellt den Stuhl hoch. Es dürfen keine Taschen oder Ähnliches auf dem Boden liegen bleiben.

(5) Der Klassendienst sorgt nach der letzten Stunde für Ordnung und Sauberkeit im eigenen Klassenraum und gegebenenfalls im Fachraum. Er putzt die Tafel und fegt den Raum aus. Der Kehricht kommt in den Abfalleimer.

§ 5 - Pausenregeln

(1) Wir verhalten uns im Klassenraum ruhig bzw. wechseln zügig in die Fachräume.

(2) In den großen Pausen halten wir uns nicht in den Klassen- und Fachräumen auf. In den kleinen Pausen verlassen wir hingegen den Klassenraum nicht.

(3) Zu Beginn der großen Pausen verlassen wir zügig den Klassenraum und begeben uns auf den Schulhof. Die Klassenräume werden danach abgeschlossen. Bei Regen dürfen wir uns in der Eingangshalle und auf den Fluren im Erdgeschoss aufhalten.

(4) Auf der Insel halten wir uns, wenn erlaubt, nur während der Mittagspause auf.

(5) In den großen Pausen gibt es im Kleinen Saal Pausenbrote und Getränke für alle SchülerInnen.

(6) Das Werfen von harten Gegenständen (z. B. Kastanien oder Schneebällen) ist verboten.

(7) Wir führen Ballspiele auf dem Mehrzweckplatz nur außerhalb der Unterrichtszeit aus, um keinen Unterricht in den Torhaus-Räumen zu stören. Im Bereich des Schulhofes spielen wir nur mit sog. Softbällen.

(8) Während der Schulzeit verlassen die SchülerInnen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 das Schulgelände nicht.

(9) Das Rauchen einschließlich der sog. E-Zigaretten ist auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt auch für den Torbereich (vgl. Hausordnung).

(10) Nach dem ersten Schellen suchen wir unverzüglich unsere Klassen- oder Fachräume auf.

(11) Vor dem zweiten Schellen legen wir das für die Unterrichtsstunde notwendige Arbeitsmaterial auf unsere Tische und gehen zu unseren Plätzen (Vgl. §4 (1)).

(12) Beim Eintreten des Lehrers/der Lehrerin stehen wir an unserem Platz und grüßen gemeinsam.

(13) Falls der Lehrer/die Lehrerin fünf Minuten nach dem zweiten Schellen noch nicht im Klassenraum ist, meldet der Klassensprecher/die Kassensprecherin bzw. der Kurssprecher/die Kurssprecherin das im Sekretariat.

§ 6 - Verhalten im Unterricht

(1) Vor Beginn jeder Unterrichtsstunde sorgt der Tafeldienst für eine saubere Tafel.

(2) Alle Lehr- und Arbeitsmittel müssen jederzeit einsatzbereit sein. Auf unserem Arbeitsplatz befinden sich nur die für die jeweilige Stunde benötigten Arbeitsmaterialien. Wenn wir in unseren Schulfächern Ordnung halten, finden wir uns leicht zurecht und haben alles auf einen Griff.

(3) Wir halten die Sitzordnung ein und verlassen unsere Plätze nicht unaufgefordert.

(4) Wir essen und trinken nicht während des Unterrichts und verzichten auf Kaugummi.

(5) In den Klassen- und Fachräumen tragen wir der Situation entsprechende Kleidung; d.h. weder Jogginghosen, Mäntel, Jacken, Kopfbedeckungen noch Handschuhe.

(6) Störungen des Unterrichtes führen nach Ermahnung zum Besuch des Auszeitraumes.

§ 7 - Wechsel der Unterrichtsräume

(1) Während der Unterrichtsstunden in Fachräumen ist der Klassenraum aus Sicherheitsgründen abgeschlossen

(2) Der Klassenraum wird erst zu Beginn der Stunde geöffnet, in der der Unterricht wieder in diesem Raum stattfindet, so dass Taschen bzw. Arbeitsmaterialien ggf. mit in die Pause genommen werden müssen.

(3) Kommen Klassen vor Ende der Unterrichtsstunde zu ihrem Klassenraum, so kann der Fachlehrer den Raum aufschließen, damit die Schüler z. B. ihre Sportsachen dort ablegen können. Anschließend muss der Klassenraum wieder verlassen und abgeschlossen werden.

(4) Bei der Benutzung von Sporthallen bzw. Sportstätten außerhalb der Schule beachten wir die dort geltende Hausordnung. Ebenso leisten wir beim Transport dorthin den Anweisungen der BusfahrerInnen Folge; gleiches gilt auch für den hausinternen Shuttleservice zu den Bahnhöfen Hamm und Heessen.

§ 8 - Klassenämter und ihre Bedeutung

(1) Wir nehmen Klassenämter (KlassensprecherIn, KlassenbuchführerIn) ernst und führen sie ordnungsgemäß aus.

(2) Wenn wir uns zu einem Klassenamt verpflichtet haben, stehen wir verantwortungsbewusst zu unserer Aufgabe.

§ 9 - Freistunden in der Sek II

(1) Freistunden werden in erster Linie als Studiumszeit genutzt.

(2) Für die SchülerInnen der S II stellt das Oberstufencafé in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr einen Ort der Kommunikation dar.

§ 10- Krankendienst

(1) Ich suche den Krankendienst nur in begründeten Fällen und bevorzuge in den großen Pausen auf.

(2) Sollte der weitere Besuch des Unterrichts nicht möglich sein, melde ich mich mit der Bescheinigung des Krankendienstes beim Klassen- bzw. Fachlehrer/ bei der Klassen- bzw. Fachlehrerin ab. Ich kann das Schulgelände nur verlassen, wenn ich von meinen Erziehungsberechtigten abgeholt werde. (gilt für Klasse 5-10)

§ 11 - Entschuldigungsverfahren

(1) Können wir nicht am Unterricht teilnehmen, so müssen wir telefonisch vor 9.00 Uhr von unseren Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Geschieht dies nicht, werden wir als „unentschuldigt“ geführt. Nehmen wir wieder am Unterricht teil, so legen wir bei der ersten Gelegenheit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder des Arztes vor. Dies gilt auch für „interne“ SchülerInnen, die während der Krankenzzeit zu Hause geblieben bzw. nach Hause gefahren sind.

(2) In der Sekundarstufe II halten wir das eingeführte Entschuldigungsverfahren ein: Wir lassen uns von unseren Erziehungsberechtigten morgens telefonisch krankmelden (auch, wenn wir das 18. Lebensjahr beendet haben). Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten schriftlich der Schule den Grund für das Schulversäumnis mit. Der Tutor/die Tutorin überprüft den Entschuldigungsgrund und händigt dem Schüler/der Schülerin ein Entschuldigungsformular aus, das entsprechend der Fehlzeit ausgefüllt und von dem Tutor/der Tutorin gegenzeichnet wird. Anschließend legt der Schüler/die Schülerin das Formular bei den betroffenen FachlehrerInnen vor. Bei InternatsschülerInnen muss der jeweilige Erzieher/die Erzieherin das Formular gegenzeichnen. Anschließend wird das Formular an den Tutor/ die Tutorin zurückgegeben.

(3) Das Verfahren bei Beurlaubungen entspricht dem

regulären Entschuldigungsverfahren, wobei das Beurlaubungsgesuch rechtzeitig vor dem Termin vorliegen muss.

(4) Bei Nichterscheinen bei Klausuren muss spätestens am dritten Unterrichtstag nach der Klausur eine ärztliche Bescheinigung bei der Jahrgangsstufenleitung vorgelegt werden, die das Nichterscheinen entschuldigt. Andernfalls gilt das Nichterscheinen als Leistungsverweigerung („ungenügende Leistung“).

§ 12 - Das Mittagessen

(1) Wir gehen zügig zum Speisesaal. Vor dem Speisesaal verhalten wir uns ruhig und diszipliniert. Wir legen Mäntel, Jacken und Schultaschen bzw. Arbeitsmaterial vor dem Speisesaal ab und tragen selbstverständlich keine Kopfbedeckung im Speisesaal.

(2) Wir halten die für das Essen vereinbarten Regeln ein.

(3) Wir erwarten folgende Tischkultur: Wir essen mit Messer und Gabel, ggf. mit dem Löffel, stützen den Kopf während des Essens nicht auf, essen mit geschlossenem Mund und sprechen nicht mit vollem Mund. Wir nehmen uns nicht mehr, als wir essen können und achten darauf, dass ein jeder seinen Teil von der Mahlzeit bekommt.

(4) Es ist für uns selbstverständlich, dass wir ggf. Speisen oder Getränke nachholen („wer die Schüssel leert, holt nach“).

(5) Mit den Nahrungsmitteln gehen wir respektvoll um.

(6) Tischdienst: Ist die Tafel aufgehoben, so tritt der Tischdienst in Aktion und sammelt die Flaschen ein. Die Wasserkästen werden zu dem dafür vorgesehenen Kellerraum gebracht.

(7) Verstoßen wir gegen diese Regeln, so müssen wir Sanktionen durch die Schulleitung in Kauf nehmen.

§ 13 - Das Verhalten während Klassenarbeiten und Klausuren

(1) Wir stellen uns auf die Arbeit ein, indem wir alle erforderlichen Arbeitsmaterialien (Heft, Schreibgerät und fachspezifische Materialien) vor Beginn der Arbeit auf den Tisch legen. Alles andere gehört nicht auf den Arbeitstisch! Wir leihen uns während der Arbeit kein Arbeitsmaterial aus und stören nicht die Arbeitsatmosphäre.

(2) Bei allen zweistündigen Arbeiten verlassen wir während der Arbeitszeit nicht den Raum und verzichten auf das Essen und Trinken. Alle technischen Hilfsmittel sind während der Klausur / Klassenarbeit verboten (z.B. Handys). Vor Beginn der Klausur werden alle Handys und ähnliche Geräte bei der Klausuraufsicht abgegeben! Wir geben das Arbeitsheft erst am Ende der Arbeitszeit ab. Bei drei- oder vierstündigen Klausuren in der Sek II verlassen wir frühestens nach der zweiten Stunde den Raum, um zur Toilette zu gehen. Wir geben frühestens eine Stunde vor Ende der Klausur ab. Wir legen alle beschrifteten Blätter in den Klausurbogen ein. Wir verlassen den Raum ruhig und zügig, um die Arbeitsatmosphäre nicht über Gebühr zu stören.

§ 14 - Schulbücher

(1) Die Schulbücher werden zu Beginn des Schuljahres bzw. des zweiten Halbjahres in der Bibliothek nach Aufforderung oder zu den jeweiligen Öffnungszeiten ausgegeben.

(2) Wir tragen grundsätzlich unseren Namen und die Klasse bzw. Jahrgangsstufe in das Buch ein. Alle Bücher behandeln wir pfleglich (Nicht knicken! Nicht bekratzeln!), so dass bei Leihbüchern auch die nächsten BenutzerInnen mit dem Buch sorgfältig weiter arbeiten können. Ist dies nicht der Fall, so müssen wir das Buch ersetzen.

§ 15 - Die Ausgabe von Schulmaterialien

Schulmaterialien können wir von Montag bis Freitag in den großen Pausen bzw. in der ersten Mittagspause an der Pforte erwerben.

§ 16 - Studium

Wir unterscheiden in der Sek I zwischen dem Fachstudium in den sog. Kernfächern und den Lernzeiten; in der Sek II gibt es das individuelle Studium im Rahmen des jeweiligen Stundenplanes. Die Einzelheiten regeln die Studiumsordnungen für die Sek I und Sek II.

§ 17 - Verhalten auf der Schlossstraße

(1) Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer auf der Schlossstraße müssen wir uns umsichtig und rücksichtsvoll verhalten. Wir halten uns an die Geschwindigkeitsbeschränkung (20 km) und das Parkverbot im Bereich des Schlosstores. Auch bei uns gilt die StVO. Wir nutzen ausschließlich die angegebenen Parkmöglichkeiten.

(2) Der Bereich vor dem Schlosstor und die Durchfahrt müssen freigehalten werden, um die anderen Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu gefährden oder zu behindern.

(3) Die Zufahrt zum Gelände regelt die Hausordnung.

§ 18 - Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Bei wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung werden je nach Schwere und Häufigkeit folgende Maßnahmen (entsprechend des Schulgesetzes NRW § 53 und /oder der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Trägerverein (Vertrag)) getroffen:

(a) Erzieherische Einwirkungen wie z. B.

- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin
- Besuch des Auszeitraumes
- die Anfertigung eines Besinnsaufsatzes (Reflexion des Fehlverhaltens) in der 10. Stunde nach terminlicher Absprache mit den Erziehungsberechtigten
- Sozialdienst
- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin, den Erziehungsberechtigten und dem Fach- und ggf. dem Klassenlehrer/ der -lehrerin.

Die Erziehungsberechtigten werden über alle erzieherischen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

(b) Sollten die Maßnahmen nicht greifen, treten die folgenden Ordnungsmaßnahmen in Kraft (vgl. SchulG):

- die Androhung des schriftlichen Verweises
- der schriftliche Verweis
- die Suspendierung vom Unterricht
- die Auflösung des Schulvertrages durch den Trägerverein

§ 19 - Inkrafttreten

(1) Die Schulordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01. August 2018 in Kraft. Alle bestehenden Hausordnungen treten außer Kraft.

Hamm, 1. August 2018

Landschulheim Schloss Heessen e.V.
vertreten durch den Schulleiter
Jürgen Heinrich





DIE INTERNATSORDNUNG

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Internatsordnung regelt das Verhalten im Internat auf Schloss Heessen. Die Beachtung der Internatsordnung ist Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben aller in der Internatsgemeinschaft mitwirkenden Personen.

(2) Die Hausordnung gilt für alle MitarbeiterInnen, SchülerInnen und Besucher.

(3) Die Internatsordnung ergänzt die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung vom Schloss Heessen entsprechend.

(4) Die Internatsordnung gilt von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr; sie umfasst damit auch die Zeit, in der die SchülerInnen in der Schule unterrichtet werden. Sie gilt auch an allen Wochenenden und Feiertagen.

§ 2 - Tagesablauf (Mo. - Fr.)

Der Tagesablauf im Internat ist durch den Stundenplan der SchülerInnen sowie durch die festgelegten Uhrzeiten der Mahlzeiten bereits im Vorfeld strukturiert und festgeschrieben. Alle anderen Aktivitäten ordnen sich diesem vorgegebenen und für alle SchülerInnen verbindlichen Zeitraster unter. Nach Beendigung des Unterrichts und ggf. zusätzlicher schulischer Veranstaltungen sowie Sonderfördermaßnahmen ist der Tagesablauf bestimmt durch erzieherisch begründete Aktivitäten, die der Entspannung und Erholung sowie der Verwirklichung von Neigungsschwerpunkten und der Entfaltung individueller Begabungen dienen sollen. Die gemeinschaftlichen Aktivitäten in der Internatsgruppe haben Priorität, vor den individuell begründeten Wünschen der Selbstverwirklichung einzelner SchülerInnen.

(1) Der Tagesablauf der SchülerInnen der Klassen 5-7

Wecken	ab 06:30
Gemeinsames Frühstück	ab 07:10
Unterricht / Studium *	08:00 - 12:20
Gemeinsame Mittagspause	12:25 - 13:10
Unterricht / Studium *	13:10 - 15:40
Ruhepause/Gruppenrunde	15:40 - 16:00
Gruppenaktivitäten/Förderung	16:00 - 18:30
Gemeinsames Abendessen	18:30 - 19:00
Gruppenaktivitäten, ggf. teilweise Abendstudium** / Förderung	19:00 - 20:30
Quartierpräsenz	20:15 - 20:30
Nachtruhe	20:45

* Unterricht / Fachstudium / Lernzeiten sind durch den aktuellen Stundenplan der SchülerInnen geregelt.

** Das Abendstudium wird für SchülerInnen der Klassen 5-9 angeboten und entspricht einer Schulstunde. Inhalte sind vorrangig das Lernen von Vokabeln und die Vorbereitung auf den Unterricht bzw. auf Klassenarbeiten. Die Teilnahme ist leistungsabhängig.

Während der sog. Kernunterrichtszeit (08.00 Uhr - 15.40 Uhr) ist der Aufenthalt in den Zimmern und Quartieren des Internats grundsätzlich untersagt. Die Weisungen des Krankendienstes sind davon nicht berührt.

Der Tagesablauf während der Präsenzwochenenden wird durch die betreuenden ErzieherInnen eigenverantwortlich und im Einvernehmen mit der Internatsleitung

wörtlich und im Einvernehmen mit der Internatsleitung gesondert geregelt.

(2) Der Tagesablauf der SchülerInnen der Klassen bzw. Jahrgangsstufen 8-9

Wecken	ab 06:30
Gemeinsames Frühstück	ab 07:10
Unterricht / Studium *	08:00 - 13:10
Gemeinsame Mittagspause	13:10 - 14:10
Unterricht / Studium *	14:10 - 15:45
Ruhepause/Gruppenrunde	15:45 - 16:00
Gruppenaktivitäten/Förderung	16:00 - 18:30
Gemeinsames Abendessen	18:30 - 19:00
Gruppenaktivitäten, ggf. teilweise Abendstudium** / Förderung	19:00 - 21:00
Quartierpräsenz	21:00
Nachtruhe	21:30

* Unterricht / Fachstudium / Lernzeiten sind durch den aktuellen Stundenplan der SchülerInnen geregelt.

** Das Abendstudium wird für SchülerInnen der Klassen 8-9 in der Woche angeboten und entspricht einer Schulstunde. Inhalte sind vorrangig das Lernen von Vokabeln und die Vorbereitung auf den Unterricht bzw. auf Klassenarbeiten. Die Teilnahme ist leistungsabhängig.

Das Verlassen des Schlossgeländes ist nur nach Absprache möglich. Ausgang ist nur mit Genehmigung des zuständigen Gruppenerziehers / der Gruppenerzieherin gestattet.

Der Tagesablauf während der Präsenzwochenenden wird durch die betreuenden ErzieherInnen eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der Internatsleitung gesondert geregelt.

(3) Der Tagesablauf der SchülerInnen der Jahrgangsstufen 10-12 ist wie folgt geregelt:

Wecken	ab 06:30
Gemeinsames Frühstück	ab 07:10
Unterricht / Studium *	08:00 - 14:00
Gemeinsame Mittagspause	14:00 - 15:00
Unterricht / Studium *	15:00 - 17:20
Gruppenaktivitäten/Förderung	- 18:30
Gemeinsames Abendessen	18:30 - 19:00
Gruppenaktivitäten, ggf. teilweise Abendstudium** / Förderung	19:00 - 22:00
Quartierpräsenz	22:00
Nachtruhe	23:00

* Unterricht / Fachstudium / Lernzeiten sind durch den individuellen Stundenplan der SchülerInnen geregelt.

SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 10 haben außerhalb der durch den individuellen Stundenplan festgelegten Unterrichts- und Studiumszeiten die Möglichkeit, sich während der Kernunterrichtszeit (08.00 Uhr - 15.40 Uhr) in den Zimmern der Quartiere des Internats aufzuhalten.

SchülerInnen der Jahrgangsstufen 10 - 12 haben außerhalb der durch den individuellen Stundenplan festgelegten Unterrichts- und Studiumszeiten sowie der

Essenszeiten - nach Absprache mit dem Erzieher / der Erzieherin - die Möglichkeit zum Ausgang. Die späteste Uhrzeit der Rückkehr in das Quartier ist 22.00 Uhr. Der Besuch von kulturellen, sportlichen u. ä. Veranstaltungen, die eine spätere Rückkehr als 22.00 Uhr einschließen, ist durch den zuständigen Erzieher / die zuständige Erzieherin zu genehmigen und zu dokumentieren.

Bei gemeinsam geplanten Aktivitäten der Internatsgruppe ist Ausgang einzelner SchülerInnen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Erziehers / der Erzieherin gestattet.

§ 3 - Beurlaubungen und Befreiungen

(1) Für Beurlaubungen und Befreiungen einzelner InternatsschülerInnen von Veranstaltungen des Schlosses außerhalb des Schulunterrichts gelten die Regelungen des Schulgesetzes NRW entsprechend (u. a. § 43).

(2) Beurlaubungen über Nacht müssen durch den Internatsleiter/die Quartiersleitung genehmigt werden und sind im Dienstbuch zu dokumentieren.

(3) Befreiungen von einvernehmlich beschlossenen und geplanten Veranstaltungen der Internatsgruppe sind durch den Internatsleiter zu genehmigen. Ggf. entstehende Stornokosten gehen zu Lasten des Schülers/ der Schülerin) der/ die die Befreiung beantragt.

§ 4 - Teilnahmepflichten

(1) Alle SchülerInnen des Internats sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zu den Veranstaltungen und an den sonstigen für verbindlich erklärten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen (siehe § 43 Schulgesetz NRW).

(2) Alle SchülerInnen des Internats sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zu den Veranstaltungen zu erscheinen, die der für sie gültige Tagesablaufsplan vorschreibt (vgl. § 2). Dies gilt insbesondere für die im Tagesablauf ausgewiesenen Mahlzeiten.

(3) Die Meldung eines Schülers / einer Schülerin zur Teilnahme an Veranstaltungen der Internatsgruppe, einer Freizeitgruppe und / oder Projektgruppe verpflichtet den Schüler / die Schülerin zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr, sofern keine andere Regelung durch den / die Erzieher /-in getroffen worden ist.

(4) Die Meldung zur Teilnahme an Wochenenden erfolgt schriftlich (bis Dienstag der Woche) im Voraus und ist verbindlich.

(5) Die Meldung zur Teilnahme an Exkursionen, kulturellen, religiösen, sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Schlosses erfolgt schriftlich im Voraus und ist verbindlich.

§ 5 - Gemeinschaftsdienste

(1) Gemeinschaftsdienste haben das erzieherische Ziel der Förderung der Solidargemeinschaft aller im Schloss lebenden und lernenden Personen.

(2) Gemeinschaftsdienste können durch den Erzieher / die Erzieherin sowie durch den Internatsleiter, den Schulleiter, den Schulträger jeweils einvernehmlich angeordnet werden.

(3) Gemeinschaftsdienste können der Pflege und Erhaltung des Schlossgeländes, der Gebäude, der Quartiere und anderer Einrichtungen des Schlosses gewidmet sein. Sie dienen auch der Vorbereitung und Nachbereitung von Veranstaltungen des Schlosses (z. B. Schulfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, etc.). Ein Gemeinschaftsdienst kann zudem die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten beinhalten.

§ 6 - Krankendienst

(1) Während des Schulbetriebs: Siehe Schulordnung.

(2) Außerhalb der in (1) genannten Zeiten wird der Krankendienst in der jeweiligen Internatsgruppe durch den zuständigen Internatserzieher / die zuständige Internatserzieherin wahrgenommen.

(3) Krankmeldungen müssen im Dienstbuch eingetragen werden und per Mail an die Schulleitung und den Krankendienst weitergemeldet werden.

§ 7 : Internatsgruppen (Quartiere)

(1) Die Internatsgruppen werden einvernehmlich durch den Internatsleiter und die InternatserzieherInnen eingerichtet.

(2) Die Internatsgruppe wird durch ein Team aus Erzieherinnen/ Erziehern pädagogisch betreut und geleitet. Die Weisungen der Erzieher sind für jedes Gruppenmitglied verbindlich.

(3) Die Belegung der Zimmer erfolgt durch den Internatsleiter im Einvernehmen mit den Erzieherinnen/ Erziehern und in Absprache mit den SchülerInnen, die das Zimmer bewohnen (sollen); dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Hauses zu beachten.

(4) Das Zimmer ist als privater Bereich der SchülerInnen, die darin wohnen, zu respektieren. Es darf nicht ohne die Erlaubnis der Bewohner betreten und / oder genutzt werden. Um ein Eigenleben der Internatsgruppen gewährleisten zu können, kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Erzieherteam Besuch in den Gruppen erfolgen. Zur Kontrolle des Verantwortungsbereiches, zu Reinigungszwecken, in Notfällen sowie bei der Besichtigung des Internats durch Bewerber können die Zimmer durch die für die genannten Bereiche autorisierten Personen betreten werden (ErzieherInnen, Internatsleiter, Schulleiter, Schulträger, Betriebsleiter, Reinigungspersonal). Das Umstellen von Möbeln ist nur nach Absprache und im Einvernehmen mit der Internatsleitung erlaubt.

(5) Die Internatsgruppe definiert sich als Gruppe durch gemeinschaftliches Erleben und Gestalten des zeitlichen Freiraums, der nicht durch Unterricht und / oder Studium belegt ist. Das Erzieherteam orientiert die einzelnen Gruppenmitglieder mit dem Ziel der Integration des einzelnen Gruppenmitgliedes und der Akzeptanz der Gruppe gegenüber jedem einzelnen Gruppenmitglied.

(6) Bei gruppenschädigendem Verhalten, insbesondere bei wiederholten und gravierenden Verstößen gegen die Hausordnung, ist der Erzieher berechtigt, die in dem Schulgesetz NRW vorgesehenen Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen erzieherischen Maßnahmen, die der Erzieher / die Erzieherin eigenverantwortlich einsetzt, und Ordnungsmaßnahmen, die nur einvernehmlich durch den Internatsleiter und den Schulleiter sowie den Schulträger eingeleitet werden können (vgl. § 53 Schulgesetz NRW).

§ 8 - Freizeitgruppen

(1) Gemäß den Möglichkeiten des Schlosses und den Wünschen der SchülerInnen werden außerhalb der Unterrichtszeit Freizeitaktivitäten angeboten, an denen alle SchülerInnen des Schlosses teilnehmen können.

(2) Jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres schreiben sich die SchülerInnen der Klassen 5-9 in mindestens zwei Freizeitaktivitäten ein, SchülerInnen der Klassen 10 - 12 in einer Freizeitaktivitäten ein; die Teilnahme an den gewählten Freizeitaktivitäten ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verpflichtend; für Befreiungen und Beurlaubungen gilt der § 3 der Internatsordnung entsprechend.

(3) Über die Teilnahme an Freizeitaktivitäten entscheidet

das betreuende Erzieherteam der jeweiligen Internatsgruppe im Einvernehmen mit dem Internatsleiter; dies gilt entsprechend für Befreiungen und Beurlaubungen.

(4) Die Teilnahme an Präsenzwochenenden mit organisierten Veranstaltungen erfolgt über die rechtzeitige Eintragung in gesondert ausgegebene Listen.

(5) Freizeitaktivitäten, die mit gesonderten Kosten und Gebühren belegt sind, werden in der Regel durch die TeilnehmerInnen finanziert.

(6) Ordnungsgemäß geplante, an die Leitung des Schlosses gemeldete und vorschriftsgemäß durchgeführte Freizeitaktivitäten sind als Veranstaltungen von Schloss Heessen im Rahmen der versicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert.

§ 9 - Projektgruppen

(1) Projektgruppen bilden sich auf der Grundlage eines durch die Schul- und Internatsgemeinschaft definierten Zieles und bedürfen zur Planung und Durchführung der Genehmigung der Internatsleitung.

(2) SchülerInnen des Internats und des Tagesgymnasiums, die an der Planung und Durchführung eines Projekts mitwirken wollen, verpflichten sich für die gesamte Dauer der Projektarbeit.

§ 10 - Sicherheits- und Schutzbestimmungen

(1) Im Internat gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Unfällen, Bränden, etc.

(2) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schul- und Internatsgelände nicht gestattet (Vgl. Hausordnung.)

(3) Der Genuss von Alkohol ist auf dem Gelände von Schloss Heessen, einschließlich der Parkplätze, untersagt (Vgl. Hausordnung).

(4) Der Besitz, die Weitergabe, die Beschaffung und der Konsum von Drogen die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, können im Falle des nachgewiesenen Tatbestandes zur sofortigen Entlassung von Schloss Heessen führen. Dies gilt auch für sog. „kleine Mengen“, die für den eigenen Konsum geltend gemacht werden. Bei begründetem Verdacht behält sich die Internatsleitung vor, in Einzelfällen Drogentests durchzuführen. Der Besitz von Konsum-Zubehör (Wasserpfeifen, Bongs, langes Zigarettenpapier etc.) ist grundsätzlich untersagt (Vgl. Hausordnung).

(5) Die Nutzung von elektronischen Kommunikations- und Informationsmedien ist zu Lern- und Unterhaltungszwecken nur dann gestattet, wenn dadurch andere MitbewohnerInnen und MitbenutzerInnen des Landschulheims nicht belästigt, gestört und behindert werden.

(6) Für die Nutzung von elektronischen Medien im Allgemeinen ist in jedem Einzelfall den Weisungen der Erzieherin / des Erziehers unbedingt Folge zu leisten. Gleichzeitig sei hier auf die Regelungen im Rahmen des Oberstufenstudiums verwiesen.

(7) Wertsachen, Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Foto- und Videogeräte können durch Erzieherinnen / Erzieher einer sicheren Verwahrung zugeführt werden; die Lagerung von Wertgegenständen im Zimmer, im Quartier, im Klassenraum ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen übernimmt Schloss Heessen keinerlei Haftung.

(8) Die Nutzung von Kraftfahrzeugen regelt die Hausordnung.

(9) Es ist streng untersagt, auf dem Gelände von Schloss Heessen offenes Feuer zu entfachen. Dies gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen. Die Benutzung von Tauchsiedern, Bügeleisen, Heizgeräten, Kochplatten und anderen elektrisch und / oder gasbetriebenen Geräten,

die zur Entfachtung von offenem Feuer geeignet sind, ist streng untersagt.

(10) Der Besitz, die Weitergabe und die Benutzung von Waffen jeglicher Art (auch Baseball-Schläger, stehende Messer, Schlagringe, Gaspistolen, Feuerwerkskörper) sind auf dem Gelände des Schlosses streng verboten. Dies gilt ebenso für täuschend echt aussehende Waffenattrappen (Vgl. Hausordnung).

(11) Das Tragen von Emblemen, die geeignet sind, die religiöse Einstellung anderer zu beleidigen, die Rassendiskriminierung nahelegen, die ausländische MitbürgerInnen diskriminieren, die zur politischen Gewalt aufrufen, ist auf dem Gelände des Schlosses untersagt.

(12) Gelände und Gebäude des Schlosses bergen bei unsachgemäßer, unkundiger und leichtsinniger Nutzung vielfältige Gefahren. Dies gilt insbesondere für alle Wasserflächen, für den gesamten Bereich der Insel, für Brücken, für den Bereich des Wehrs, für Dachböden, Kellerräume, Küchenanlagen, Tankinstallationen, Treppen, Brüstungen, Geländer, Parkanlagen, Sportanlagen, Pavillons, etc. Den Anweisungen der aufsichtführenden Personen ist daher unbedingt und in jedem Einzelfall Folge zu leisten.

(13) Es ist streng untersagt, gegen die Gesetze von Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz im Bereich des Schlosses zu verstoßen. Nachweisbare Zuwiderhandlungen haben Haftungsansprüche zur Folge und können zur Entlassung aus dem Schul- und Internatsbetrieb führen.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Die Internatsordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01. August 2018 in Kraft. Alle bestehenden Hausordnungen treten außer Kraft.

Hamm, im August 2018



Sebastian Morche

PLATZ FÜR IHRE NOTIZEN

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of thin, light gray horizontal and vertical lines that intersect to form small squares across the entire surface. There are no margins, text, or other markings on the paper.



Herausgeber:

SCHLOSS HEESSEN | Privatschule und Internat seit 1957, im Juli 2018

Landschulheim Schloss Heessen e.V. • Staatl. anerkt. Gymnasium • Eingetragener gemeinnütziger Verein • Schlossstraße 1 • 59073 Hamm
Vereinsnummer 729 • Finanzamt Hamm • Steuernummer 332/5938/0187

Vertreten durch den Vorstand: Georg Garbrecht (Vorsitz), Frank Figgen

Schulleitung: Jürgen Heimühle • Internatsleitung: Sebastian Morche • Kfm. Leitung: Renke Reichler

Redaktionsleitung: [Erprobungsstufenkoordinatorin] Gerda Hunsteger-Petermann • Satz und Gestaltung: Renke Reichler

Telefon: +49 (0) 2381-685-0 • Fax: +49 (0) 2381-685-167 • Email: Info@Schloss-Heessen.de • Internet: www.Schloss-Heessen.de

Diese Publikation, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Herausgebers ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bildnachweise:

Wenn nicht anders angegeben: © Schloss Heessen



#SchlossHeessen

